



Versickerung von Niederschlagswasser –

eine Möglichkeit auch für Gewerbebetriebe?

Bei Gewerbebetrieben, die vielfach große Dach- und Hofflächen besitzen, fallen oft erhebliche Mengen von Niederschlagswasser an. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist daher nicht nur aus wasser-, sondern auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht interessant. Sie ist allerdings nur zulässig,

- wenn die wirtschaftliche Abwasserbeseitigung insgesamt gewährleistet bleibt - daher können die Kommunen, die gemäß Landeswassergesetz auch für die Beseitigung des Niederschlagswassers zu sorgen haben, im Einzelfall entscheiden, ob sie einen Grundstückseigentümer vom sogenannten „Anschluss- und Benutzungszwang“ befreien,
- wenn der Boden durchlässig genug ist, so dass durch die Versickerung benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden und
- wenn es sich um höchstens schwach belastetes Wasser handelt, das beim Versickern ausreichend gereinigt wird, bevor es das Grundwasser erreicht.

Stark belastetes Wasser muss in die Kanalisation geleitet werden. Bei unbelastetem oder nur schwach belastetem Niederschlagswasser lohnt es sich zu prüfen, ob eine Versickerung möglich und zulässig ist.

Dabei ist von großer Bedeutung, ob der Betrieb in einer Wasserschutzzone liegt. In Bornheim sind Teile des Stadtgebietes als Wasserschutzzone für das Wasserwerk Urfeld ausgewiesen. Wie aus dem umseitig abgebildeten Kartenausschnitt ersichtlich, umfasst die Schutzzone III B in Bornheim die Ortschaften Hersel (außer Randbereichen) und Uedorf sowie große Teile von Roisdorf und Bornheim. Im Widdiger Bereich schließt sich die Schutzzone III A an.

In den Schutzzonen ist das Versickern des auf Gewerbegrundstücken anfallenden Niederschlagswassers der Dach- und Hofflächen nur zulässig, wenn diese hinsichtlich ihrer Verschmutzung mit einem Wohngebiet vergleichbar sind und die Versickerung über eine belebte Bodenzone erfolgt. Die Befestigung befahrbarer Flächen mit versickerungsfähigem "Öko-Pflaster" ist nicht zulässig. Für Gewerbebetriebe in einer der Schutzzonen ist eine Versickerung also meist nur eingeschränkt möglich, hier entscheidet die Untere Wasserbehörde je nach den Umständen des Einzelfalles.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für eine Versickerungsanlage ist bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen. Die zuständigen Ansprechpartner:innen finden Sie auf

der Internetseite [Niederschlagswasserbeseitigung | Rhein-Sieg-Kreis](#) oder mit den Suchworten „Niederschlagswasserbeseitigung Rhein-Sieg-Kreis“.

Zuständig für die sogenannte „Freistellung von der Niederschlagswasserüberlassungspflicht“ sowie Reduzierung der Niederschlagswassergebühren ist der StadtBetrieb Bornheim AöR. Die zuständigen Ansprechpartner:innen und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite [Versickerung und Einleitung von Niederschlagswasser](#) des Stadtbetriebs Bornheim AöR oder mit den Suchworten „Niederschlagswasser Bornheim“.

Wasserschutzzonen im Bornheimer Stadtgebiet:

